

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **8 (1941-1942)**

Heft 9

PDF erstellt am: **24.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# PROTAR

Schweizerische Zeitschrift für Luftschutz  
Revue suisse de la Défense aérienne  
Rivista svizzera della Protezione antiaerea

Offizielles Organ des Schweizerischen Luftschutz-Verbandes - Organe officiel de l'Association suisse pour la Défense aérienne passive - Organo ufficiale dell'Associazione svizzera per la Difesa aerea passiva

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURG DORF - Druck, Administration und Inseraten-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN  
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. - Postcheck-Konto Va 4 - Telephon Nr. 2 21 55

Juli 1942

Nr. 9

8. Jahrgang

## Inhalt — Sommaire

	Seite		Page
Die sittliche Idee des Luftschutzes. Von Oblt. G. Peyer	157	Kann Verteidigung sinnlos sein? Von Wm. Herzig	166
Der Schiedsrichter. Von Oblt. P. Leimbacher	158	Bundesratsbeschluss betreffend Aenderung des Bundesratsbeschlusses über Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstzustandes	167
Chronique militaire. Par le cap. E. Nef	161	Kleine Mitteilungen	168
Les avions lourds de bombardements au feu. - L'intervention massive de l'aviation dans l'action terrestre.		Sie fragen - wir antworten. Nous répondons à vos questions	172
Les ailes au feu.			

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet.

## Die sittliche Idee des Luftschutzes Von Oblt. G. Peyer, Laufen

Ueber allen alltäglichen Aufgaben des Luftschutzes ist eine Verinnerlichung der Idee des Luftschutzes deshalb bedeutungsvoll, weil die sittliche Idee dem Werk die wirkende Kraft gibt.

Historisch entspringt die Idee des Luftschutzes dem Willen, die Gefahren des chemischen Krieges und der Angriffe aus der Luft auf die Zivilbevölkerung abzuwehren. Praktisch gliedert sich der Aufgabenkreis des Luftschutzes in zwei wesentliche Gruppen: *der militärische und der zivile Luftschutz*. Die Begriffe «aktiver» und «passiver» Luftschutz sollten aufgegeben werden, denn die Methoden des zivilen Luftschutzes sind ebenfalls aktive, tätige, wenn auch methodisch und in Zielsetzung vom militärischen Luftschutz wesentlich verschieden. Das Wort «zivil» darf sich nur auf den Tätigkeitsbereich der Truppe beziehen und nicht etwa besagen, dass auch deren Methodik zivil sein darf; nur eine militärisch straffe Organisation kann den schweren Aufgaben genügen.

Jeder Krieg hat seine ihm eigene Charakteristik, bedingt durch den Stand der Technik. Die gewaltigen Fortschritte der Chemie, die Entwicklung der Physik der Sprengstoffe und der Aufschwung des Flugwesens bestimmen die moderne Kriegstechnik. Dazu kommt als bedeutungsvollstes Element die Tatsache, dass die kriegerischen Einwirkungen nicht an den Fronten halt machen, sondern sich weit ins Hinterland hinein erstrecken und Leben und Arbeit der Zivilbevölkerung empfindlich berühren. Zerstörung, Brand, Krankenlager und Tod drohen allem und jedem. Diese der Bevölkerung drohenden Gefahren abzuwenden, die Wirkung von Angriffen aufzuhalten und die entstandenen Schäden wieder gut zu machen, ist die Idee des Luftschutzes. Vorausschauend sind schwere Aufgaben zu lösen, schwerste Anforderungen entstehen aber dann, wenn die Ereignisse brutal verheerend einwirken und die entfesselten

Potentiale sich weiter schädigend entwickeln und zur Katastrophe sich entfalten. Solange sich die Zerstörung auf materielle Güter beschränkt, erscheint der psychische Eindruck auf den Helfer noch erträglich, obschon die Beeindruckung auch hier eine tiefe sein kann, arbeitet die Truppe doch ortsgebunden, an Objekten, die ihr bekannt, sogar lieb geworden sind und bei deren Zerstörung durch Bombe und Brand kostbarstes Gut dahinsinkt. Erfasst das Unglück aber Mitmenschen, oft sogar die eigenen — Frauen, Kinder, Eltern, Kranke, Hilflose —, dann kann die seelische Belastung des Retters bis an die Erträglichkeitsgrenze anwachsen. In dieser Situation kann nur der von hohem Verantwortungsgefühl getragene, innerlich disziplinierte und mit sich selbst harte Mensch wirkungsvoll helfen.

Wohl hat der einzelne sittliche Mensch aus Gemeinschaftsgefühl und oft religiös bestimmt die innere Notwendigkeit, helfend einzugreifen, aber er bleibt infolge seines technischen Unvermögens in den Anfängen seines Helfenkönnens stecken. Ausser der ideellen Zielsetzung benötigt der Helfer Kenntnisse und praktisches Können, die nur durch eine zielbewusste Schulung anzueignen sind. In diesem Sinne übernimmt der Staat die Pflichten der Helfer und Retter aus der Notwendigkeit, die öffentliche Lebensordnung und das materielle und seelische Potential der Gemeinschaft aufrecht zu erhalten. Der Staat verpflichtet den einzelnen und beauftragt ihn zur Mitwirkung an den Aktionen des zivilen Luftschutzes, er schult ihn theoretisch und praktisch für seine Aufgaben und soldatisch zur disziplinierten Einordnung ins Rettungsganze.

Diese sachliche Bewertung des Helferwillens durch den Staat ist eine sittliche Forderung in dem Sinne, als nur durch sie Einheit in die Vielheit aller Möglichkeiten zustande kommt und nur durch eine übergeordnete Zentralisierung ein Aus-